

SATZUNG

des Reitsportverein Gut Grund e.V.



§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Reitsportverein Gut Grund e.V.". Er hat seinen Sitz in Haan-Gruiten, gehört dem Kreisverband der Reit- und Fahrvereine Mettmann an und ist dem Pferdesportverband Rheinland e.V. angeschlossen.
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wuppertal unter VR 10465 eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

1. Der Verein ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, sowie unpolitisch.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sämtliche Einnahmen, insbesondere aus Beiträgen, sind ausschließlich zur Deckung der Geschäftskosten und zur Erreichung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins zu verwenden.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung des Reitsports und aller Fragen, die sich mit dem Pferd befassen.

Seine besonderen Ziele sind:

- a) Ausbildung der Jugend und aller interessierten Personen im Reiten und Fahren, sowie der Haltung, der Ausbildung von Pferden und Umgang mit ihnen.
- b) Durchführung von Pferdeleistungsschauen/Pferdeschauen und anderen reiterlichen Veranstaltungen.
- c) Er widmet sich den Belangen der Erholung mit den Pferden in der freien Natur.

Der Satzungszweck wird durch die besonderen Ziele des Vereins, insbesondere durch die Förderung reitsportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig
2. Der Verein besteht aus:
 - a) Vollmitgliedern (ab 18 Jahren)
 - b) Jugendmitgliedern (stimmfähig ab 14 Jahren für alle Ämter)
 - c) außerordentlichen Mitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern
 - Vollmitglieder und Jugendmitglieder können alle Personen werden, die sich aktiv an dem in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zweck beteiligen.
 - Außerordentliche Mitglieder können Freunde und Förderer des Vereins werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.

- Zu Ehrenmitgliedern können, um die Förderung des Vereins besonders verdiente Persönlichkeiten durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Annahme in den Verein geschieht durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand. Bei Minderjährigen muss der gesetzliche Vertreter sein Einverständnis erteilen. Gründe für eine etwaige Ablehnung der Mitgliedschaft müssen nicht bekannt gegeben werden.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt. Dieser ist mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Jahres schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.
2. durch Tod.
3. durch Ausschluss, der vom Vorstand beschlossen werden kann. Seine Entscheidung hat er schriftlich und mit den Gründen versehen dem Betroffenen durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Vorstand kann den Ausschluss verfügen, wenn a) ein Mitglied seinen Jahresbeitrag trotz Mahnung länger als 1 Jahr schuldig bleibt, b) ein Mitglied grob gegen die Satzung oder die Vereinskameradschaft verstößt. Die Einspruchsfrist für den Betroffenen beträgt zwei Wochen nach Zustellung des Vorstandsbeschlusses. Berufungsinstanz bei Ausschlussentscheid ist die Mitgliederversammlung. Diese wählt ein Schiedsgericht, bestehend aus drei Personen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Das Schiedsgericht hat innerhalb von 6 Wochen zu entscheiden. Die von diesem Gericht gefällte Entscheidung ist endgültig

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein. Seinen Pflichten dem Verein gegenüber hat der Ausgeschlossene bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres nachzukommen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Satzung einzuhalten und die Anordnungen des Vereins zu befolgen,
 - b) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und seine Gemeinnützigkeit zu fördern bzw. aufbauen zu helfen,
 - c) die festgesetzten Beträge bzw. Gebühren zu bezahlen - diese werden ausschließlich durch Bankeinzug im 1. Monat des Kalenderjahres eingezogen,
 - d) keinerlei ehrenrührige Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des Vereins abträglich sind.

§ 7 Stammmitgliedschaft

1. Jedes Mitglied des Vereins kann in mehreren Vereinen Mitglied, jedoch nur in einem Verein Stammmitglied sein.
2. In Vereinswettkämpfen (Kreis- und Verbandsmannschaftswettkämpfen) sind nur Stammmitglieder des Vereins startberechtigt, falls die Ausschreibungen nichts anderes besagen.
3. Änderungen der Stamm-Mitgliedschaft von Reitern bzw. von Fahrern sind unter Beifügung der gültigen Reiterausweise über das zuständige Verbandsausschussmitglied dem Verband zu melden. Allgemein ist mit der Änderung der Stamm-Mitgliedschaft bei Mannschaftsprüfungen, die eine Stamm-Mitgliedschaft verlangen, eine Wartezeit von zwei Monaten verbunden. In allen übrigen Fällen ist das Datum der Ausstellung des neuen Reiterausweises bzw. der Eintragung über die Änderung der Stamm-Mitgliedschaft im Reiterausweis maßgebend. Dieses Datum muss in jedem Fall aber vor dem Nennungsschluss der betreffenden Schau liegen, es sei denn, dass die Ausschreibung einen anderen Termin bestimmt.
In besonders begründeten Fällen (z.B. Wohnungs- und Arbeitsplatzwechsel) kann die Wartezeit für Mannschaftsprüfungen verkürzt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand des Verbandes.

§ 8 Organe des Vereins

1. Der Verein hat einen ehrenamtlich tätigen Vorstand, der die Geschäfte des Vereins führt. Dieser besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Geschäftsführer
 - d) dem Schatzmeister
 - e) dem Sportwart
 - f) dem Jugendwart
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der angegebenen Reihenfolge von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl ist grundsätzlich geheim. Auf Antrag der Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ist die Wahl in öffentlicher Abstimmung vorzunehmen. Über die Wahl entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
3. Fällt vor Ablauf der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, so ist in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen. Der Vorstand kann bis zu diesem Termin das betroffene Vorstandsamt kommissarisch besetzen.
4. Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich (Vorstand im S. des § 26 BGB).
5. Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab.
Eine Sitzung des Vorstands muss einberufen werden, wenn es mindestens drei seiner Mitglieder verlangen. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung vom stellvertr. Vorsitzenden einberufen und geleitet.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Bei Abstimmung innerhalb des Vorstands gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und dem die Sitzung leitenden Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Das Original ist zu den Vereinsakten zu nehmen. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Durchschrift.

6. Dem Vorstand steht zur Mitarbeit ein Beirat zur Seite, der zu den Vorstandssitzungen gesamt oder vereinzelt hinzugezogen werden kann.

Ihm gehören an:

- * der Reitlehrer
- * der Gerätewart
- * der Pressewart
- * der Schriftführer

Dieser Beirat wird vom Vorstand ernannt. Bei Bedarf kann der Personenkreis des Beirats für die Übernahme bestimmter Aufgaben erweitert werden.

7. Der Vorstand ist ermächtigt, eine Vereinsjugendordnung zu erlassen.
8. Für die Wahl des Jugendwarts steht den Jugendlichen das Vorschlags- und Stimmrecht zu. Der Jugendwart muss mindestens 16 Jahre alt sein.
9. Die Mitgliederversammlung:
 - a) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, wenigstens 8 Tage vorher.
 - b) Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf oder müssen, wenn Anträge von wenigstens 1/3 der Mitglieder vorliegen, vom Vorsitzenden einberufen werden.
 - c) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (außer bei der Wahl des Vorsitzenden - hier entscheidet das Los), 2. oder 3. Wahlgang.
 - d) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die Vollmitglieder, die Jugendmitglieder ab 14 Jahren, die außerordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung:

1. Wahl des Vorstands,
2. Entlastung des Vorstands,
3. Festsetzung der Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeiträge und etwaiger Umlagen,
4. Satzungsänderungen,
5. Auflösung des Vereins,
6. Wahl der Kassenprüfer,
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Nach jeder Versammlung ist eine Beschlussniederschrift anzufertigen und vom Versammlungsleiter, sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder - ausgenommen Ehrenmitglieder - haben
 - a) bei Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr und
 - b) einen laufenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe von Aufnahmegebühr und laufenden Mitgliedsbeiträgen wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder für das Geschäftsjahr beschlossen und ist der Beitragsordnung zu entnehmen.
3. Die Aufnahmegebühr kann einem Mitglied auf schriftlichen Antrag hin vom Vorstand ganz oder teilweise erlassen oder gestundet werden, wenn dies der Billigkeit entspricht.
4. Falls die Wirtschaftslage des Vereins es erfordert, können von den Mitgliedern Umlagen erhoben werden. Hierüber hat die Mitgliederversammlung zu entscheiden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten

Mitglieder und ist dann für alle Mitglieder verbindlich, die dem Verein noch mindestens einen Monat nach Beschlussfassung über die Umlage angehören.

Der Antrag auf Beschluss einer Umlage ist in der Tagesordnung der Einladung der Mitgliederversammlung aufzuführen.

5. Alle Einzelheiten über die Pflicht der Mitglieder zur Entrichtung aller Art von Beiträgen, Gebühren und Umlagen an den Verein regelt die Beitragsordnung.

§ 10 Anwendung des Vereinsvermögens

1. Das Vereinsvermögen und sämtliche Mittel des Vereins sind ausschließlich zu den in § 2 der Satzung genannten Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ebenso ist die Ausschüttung von Überschüssen an die Mitglieder ausgeschlossen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks erhalten die Mitglieder bei ihrem Ausscheiden ihre eingezahlten Kapitalanteile oder den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen nicht zurück.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 12 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Mit Schluss des Jahres sind die Geschäftsbücher abzuschließen, der Vermögensstand aufzunehmen und ein Geschäftsbericht anzufertigen. Die Jahresrechnung ist den Rechnungsprüfern zur Prüfung vorzulegen. Sämtliche Einnahmen dürfen nur wie in § 10 beschrieben verwendet werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zur Beschlussfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen an den Pferdesportverband Rheinland e.V., der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung und Pflege der Reiterei zu verwenden hat. Die Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des Zwecks gilt das Vorstehende gleichfalls.

Haan-Gruiten, den 01.01.2017

1. Vorsitzende
(Indira Kokemohr)

2. Vorsitzende
(Susanne Neugebauer)